

beitungszeit im Einverständnis mit dem Prüfer um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist von dem Prüfer, der die Arbeit ausgegeben hat, und in der Regel von einem weiteren, vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfer zu bewerten.

(6) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

## § 9

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind. Die an der Partneruniversität erbrachten Prüfungsleistungen werden besonders gekennzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ ausgehändigt.

## § 10

### Wiederholung der Prüfungsleistungen

Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.

## § 11

### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2003.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. Juli 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Oktober 1998 Nr. X/5 - 6e/131 209.

Augsburg, den 12. Oktober 1998

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 12. Oktober 1998 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Oktober 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Oktober 1998.

221021.0153-WFK

## Dreißigste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 12. Oktober 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

§ 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Ökonomie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1991 (KWMBI II S. 848), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 1998 (KWMBI II S. 1089), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In der Auflistung der Fächer der Gruppe II für Volkswirte wird folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. Financial Engineering“

Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden Nummern 18 und 19.

2. In Absatz 2 wird bei der Auflistung der Fächer der Gruppe II für Sozioökonomien folgende neue Nummer 17 eingefügt:

„17. Financial Engineering“

Die bisherige Nummer 17 wird zur Nummer 18.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Augsburg vom 29. Juli 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. September 1998 Nr. X/4 - 5e66a(4) - 6/137 026.

Augsburg, den 12. Oktober 1998

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Die Satzung wurde am 12. Oktober 1998 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Oktober 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Oktober 1998.